

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums Echzell - Bingenheim

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums Bingenheim werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen pro Veranstaltungstag erhoben:

§ 1¹ Benutzungsgebühren

Bürgerzentrum Bingenheim

1.1 Ortsvereine (öffentliche Veranstaltungen m. Eintritt)	100,00 €
1.2 Trauerfeiern	70,00 €
1.3 Familienfeiern	120,00 €
1.4 Kommerzielle Veranstaltungen	250,00 €

§ 2 Vereine und Organisationen

1. Den Ortsvereinen werden die Räumlichkeiten der Gemeinde für vereinsinterne Veranstaltungen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Bestuhlungskosten sind davon nicht betroffen.
2. Nicht ortsansässige Personen und auswärtige Institutionen, wie überörtliche öffentliche Träger, Parteien und sonstige Organisationen, zahlen 80 % der Gebühren für kommerzielle Veranstaltungen.
3. Bei Abschluss des Nutzungsvertrages wird vom Nutzungsberechtigten mitgeteilt, ob die Bestuhlung durch die Gemeinde vorgenommen werden soll. Dazu wird eine Pauschale von 250,00 € fällig.
4. Die gewerblichen Pächter der Bürgerhäuser können Veranstaltungen in eigener Regie in Absprache mit dem Gemeindevorstand durchführen. Dazu wird für das Bürgerzentrum pro Veranstaltungstag eine Pauschale von 80,00 € erhoben.
5. Bei nicht erfolgter oder unsachgemäß durchgeführter Reinigung ist eine Reinigungspauschale von 100,00 € zu zahlen.

§ 3 Generalklausel

Soweit Veranstaltungen vorstehend nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, eine angemessene Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festzusetzen.

§ 4 Sonderleistungen

Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen (z. B. Sonderreinigung u. ä.) werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Gemeinde bei der Leistung von Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt.

§ 5
Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden 14 Tage nach der Veranstaltung fällig. Es kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangt werden.

§ 6
Mehrwertsteuer

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Gebührensatzung vom 25. Oktober 1999, in der Fassung vom 12. September 2000, aufgehoben.

Echzell, 23.12.2014

Der Gemeindevorstand

gez.

Mogk
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, 23.12.2014

Mogk
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Echzeller Wochenzeitung, Ausgabe Nr. 1 am 09.01.2015

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2015. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 20.11.2015 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 47 veröffentlicht.